

vorab per E-Mail an: [REDACTED]



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED]
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 19.08.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“ in Wehdel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grün,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

PLANZEICHNUNG

Bestandsbäume

In der Planzeichnung sind Bestandsbäume eingezeichnet. Da es sich nicht um Darstellungen aus der Kartengrundlage oder um Darstellungen nach PlanZV handelt, bittet der NABU darum, die nachrichtliche Darstellung der Bestandsbäume in die Legende der Planzeichnung aufzunehmen.

Geltungsbereich

Sofern, wie in Kapitel 5.1 dargestellt, die Erschließung über die Wesermünder Straße erfolgen soll, so bestünde zwischen dem Geltungsbereich und dem Straßenkörper der Wesermünder Straße eine Lücke, die den Straßenseitenraum inklusive der dort befindlichen Lindenreihe umfasst.

Aus Sicht des NABU ist damit die Erschließung des Bebauungsplans bauleitplanerisch nicht gesichert (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Im Zuge der verkehrlichen Erschließung über die Wesermünder Straße ist eine Versiegelung (Eingriff i.S.d. §§ 13 ff. BNatSchG) sowie die Rodung von Bäumen (Eingriff i.S.d. § 5 NAGBNatSchG) notwendig. Dies sind unmittelbare Folgen des Bebauungsplans bzw. der durch seine Aufstellung zulässig werdenden Nutzungen.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Nach Einschätzung des NABU wäre der Bebauungsplan, wenn er so, wie er als Vorentwurf vorliegt, verabschiedet würde, nichtig. Dazu sei auf folgende Ausführungen in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Landes Brandenburg verwiesen:

*„Die Bestimmung des Geltungsbereichs liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Sie wird dabei jedoch durch das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung eingeschränkt. **Der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans muss so geschnitten sein, dass die Bewältigung der durch den Bebauungsplan ausgelösten Konflikte innerhalb seiner Grenzen möglich ist.** Dies kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Planung die Einbeziehung von Flächen erfordern, für die bis zur Aufnahme der Planung für das ‚eigentliche‘ Plangebiet kein städtebaulicher Regelungsbedarf bestand. So kann z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Straßenverbreiterung die Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke erforderlich werden, wenn für diese eine Neuordnung der Erschließung notwendig wird. **Die Ausklammerung lösungsbedürftiger Konflikte durch zu enge Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen.**“¹ (Hervorhebungen durch den NABU)*

„Von einer konflikt- bzw. auswirkungsbedingten Einbeziehung von Flächen kann abgesehen werden, wenn eine sachgerechte Abwägung aller in die Abwägung einzustellenden Belange auch in anderer Weise gesichert ist. [...] Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene setzt für die Bebauungsplanung die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist.“²

Der NABU sieht es daher als erforderlich an, die Fläche zwischen dem bestehenden Straßenkörper der Wesermünder Straße und dem z.Zt. vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufzunehmen und als Verkehrsfläche darzustellen, sofern eine Erschließung über die Wesermünder Straße erfolgen soll. Der Geltungsbereich muss aus Sicht des NABU diese Fläche einbeziehen, da diese im Zuge der Umsetzung der durch den Bebauungsplan zulässig werdenden Nutzungen zwangsläufig versiegelt werden muss, was wiederum einen abwägungserheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und daher im Bebauungsplan zu berücksichtigen ist.

Die sich aus einem angepassten Geltungsbereich ergebenden bisher nicht berücksichtigten Konflikte und Auswirkungen auf alle Schutzgüter und Belange sind dementsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der NABU kann von einer Schließung über die Wesermünder Straße jedoch nur abraten (s.u.).

¹ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

² Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

Im vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 106 wird seitens der Gemeinde Schiffdorf auf zahlreiche Festsetzungen und Bauvorschriften verzichtet, die aus Sicht des NABU im vorliegenden Fall notwendig wären, um die städtebauliche Ordnung i.S.d. § 8 Abs. 1 BauGB sicherzustellen.

Die Gemeinde Schiffdorf begründet dies damit, dass sie selbst als voraussichtliche Vorhabenträgerin die Ziele des Bebauungsplans umsetzen wird und daher eine Selbstauflegung von Festsetzungen nicht notwendig sei. So heißt es in Kapitel 5.2 der Begründung z.B.:

„Da die Realisierung der Planung durch die Gemeinde erfolgt [...] wird nach dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung auf die Festsetzung von Gebäudehöhen und Baugrenzen verzichtet.“

Der NABU weist darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Bebauungsplan trotz konkretem Vorhaben um eine Angebotsplanung handelt. Dass der Vorhabenträger voraussichtlich die Gemeinde Schiffdorf sein wird, ist aus baurechtlicher Sicht vollkommen belanglos und rechtfertigt diese nicht dazu, die nach § 1 BauGB zu berücksichtigenden Belangen zu vernachlässigen.

Hierzu sei beispielhaft auf die Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Geestland verwiesen, die es ebenfalls nicht für notwendig hielt, gewisse Festsetzungen vorzunehmen:

„Es ist durch die baulichen Anlagen eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen, insbesondere des Orts- u. Landschaftsbilds zu erwarten. Vorliegend handelt es sich um eine Angebotsplanung. Eine [...] Selbstbindung der [...] [Gemeinde] rechtfertigt nicht den unreflektierten Umgang mit Orts- und Landschaftsbild.“

Der NABU bittet darum, zumindest eine sinnvolle Baugrenze festzusetzen und dabei darauf zu achten, dass dadurch genügend Abstand von Gebäuden zu Bestandsbäumen eingehalten wird, sodass ein normgerechter Schutz der Bäume nach DIN 18920 und RAS-LP 4 gewährleistet wird.

Erhalt von Bäumen

Es wurde kein einziger Baum im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Im Geltungsbereich sind mehrere Bäume vorhanden, die aus naturschutzfachlicher wie städtebaulicher Sicht (Ortsbild) erhaltenswert sind. Dazu zählt die Baumreihe aus Linden an der Wesermünder Straße genauso wie die älteren Eichen an der Straße „Am Kamp“.

Baumschutzsatzung / Festsetzung zum Erhalt

Es sind keine Gründe erkennbar, warum diese Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt werden könnten. In Kapitel 5 der Begründung heißt es:

„Auf eine Erhaltungsfestsetzung für die vorhandenen Laubbäume ist aufgrund der zu beachtenden Baumschutzsatzung der Gemeinde Schiffdorf vom 12.07.2012 verzichtet worden.“

Aus Sicht des NABU ist dies kein vernünftiger Grund. Die straßenbegleitenden Bäume an der Wesermünder Straße und „Am Kamp“ sind aus naturschutzfachlicher wie städtebaulicher Sicht (Ortsbild) erhaltenswert und sollten daher nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB zum Erhalt festgesetzt werden.

Die zusätzliche Sicherung des Erhalt des Bäume über den Bebauungsplan ist aus mehreren Gründen sinnvoll, nicht zuletzt, da die Bäume dadurch auch gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schiffdorf dann einen Schutz genießen, wenn sie sonst nicht unter die Baumschutzsatzung fallen würden, z.B. weil sie zu klein sind.

Die Argumentation, dass keine Festsetzung zum Erhalt im Bebauungsplan notwendig wäre, da ja die Baumschutzsatzung zu beachten wäre, führt zudem die Regelung im § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Baumschutzsatzung ad absurdum. Diese Regelung ist jedoch sehr sinnvoll und für Fälle wie den vorliegenden geschaffen, da dadurch Bäume, deren Erhalt aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist, zusätzlichen Schutz durch die Baumschutzsatzung genießen. Ein Verweis auf die Baumschutzsatzung, wie er hier vorgenommen wird, ist wenig sinnvoll, da der Kriterienkatalog in § 2 Abs. 2 der Baumschutzsatzung keinen städtebaulichen Bezug hat.

Erhalt von Bäumen bei Erschließung über die Wesermünder Straße

In Kapitel 5.1 der Begründung heißt es:

„Die Erschließung der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt über die nördlich verlaufende Wesermünder Straße. Auf die konkrete Festsetzung von Zufahrten zur Fläche für den Gemeinbedarf wird jedoch verzichtet, da ein abschließendes Baukonzept für die Kinderbetreuungseinrichtung noch nicht vorliegt und somit eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Lage und der Breite der Zufahrten bestehen bleiben soll.“

Es sei darauf hingewiesen, dass dies im Widerspruch zur Beschlussvorlage Nr. 117/2021 steht in der es heißt:

„Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an den Wirtschaftsweg, der hierfür entsprechend auszubauen sein wird.“

Weiter heißt es in Kapitel 5.1 der Begründung:

„Die im Straßenseitenraum der Wesermünder Straße sowie die im Bereich des Wirtschaftsweges vorkommenden ortsbildprägenden Laubbäume sollen nach Möglichkeit auch künftig bestehen bleiben. Sofern für die verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätte ggf. einzelne Laubbäume an der Wesermünder Straße entfernt werden müssen, ist eine entsprechende Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung vorzunehmen.“

Erhalt von Bäumen bei Erschließung über den derzeitigen Feldweg „Am Kamp“

Sofern das Grundstück vom Feldweg „Am Kamp“ aus erschlossen wird, sind keine Gründe erkennbar, warum die westlich des Weges stehenden Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt werden können. Sofern eine Erweiterung des Straßenraums notwendig ist, könnte dieser nach Osten erfolgen, ohne dass dadurch Bäume gefällt werden müssten. Bei einer Erschließung über die Wesermünder Straße stünde dem

Erhalt der Bäume ebenso wenig entgegen. Der NABU bittet daher darum, die westlich des Feldwegs stehenden Bäume zum Erhalt festzusetzen.

Sinnvolle Erschließung

Der NABU bittet darum, sich bereits im jetzigen Planungsstadium Gedanken zur sinnvollen Erschließung des Kita-Grundstücks zu machen. Eine Erschließung von der Wesermünder Straße aus ist aus Sicht des NABU aus mehreren Gründen nicht sinnvoll.

Bei einer Erschließung über die Wesermünder Straße müssten voraussichtlich mehrere der erhaltenswerten Linden gefällt werden. Bei der Wesermünder Straße handelt es sich um eine Landesstraße (L143), sodass voraussichtlich große Sichtdreiecke nach RAS/RAL einzuhalten sind, möglicherweise ist sogar ein noch viel größerer Eingriff notwendig, falls eine eigene Abbiegespur von Seiten der NLStBV für notwendig gehalten wird. Dies sollte bereits im jetzigen Planungsstadium geklärt werden. In jedem Fall ist mit einem erheblichen Verlust an erhaltenswerten Bäumen zu rechnen, während bei einer Erschließung über den derzeitigen Feldweg „Am Kamp“ voraussichtlich kein einziger Baum gefällt werden müsste.

Eine Erschließung über die Wesermünder Straße erscheint auch aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll.

In Kapitel 5.1 der Begründung heißt es:

„Fußläufig oder per Rad ist das Plangebiet über die vorhandenen Rad- und Fußwege, u. a. beidseitig entlang der Wesermünder Straße, erreichbar. Hierzu trägt auch die auf der Höhe des Plangebietes vorhandene Querungshilfe an der Wesermünder Straße bei. Darüber hinaus soll hier die Verkehrssicherheit durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bis jeweils 150 m zu beiden Seiten verbessert werden.“

Den Verkehr auf die Wesermünder Straße zu leiten, wo neben einem querenden Fuß- und Radweg noch eine Querungshilfe besteht, dürfte v.a. ein unnötiges Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmer bürden. Eine sichere Erschließung, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Sicherheitsanforderungen im Umfeld einer Kita, scheint über die Wesermünder Straße wesentlich schlechter realisierbar als über den derzeitigen Feldweg „Am Kamp“.

Da es sich um eine Landesstraße handelt, hat die Gemeinde Schiffdorf es nicht in der Hand, über eine Geschwindigkeitsreduzierung zu entscheiden. Ob dies überhaupt möglich ist, sollte möglichst frühzeitig mit der NLStBV geklärt werden, da dies ein wichtiger Bestandteil des sehr dürftigen Erschließungskonzeptes ist.

Aus Sicht des NABU sollte daher nicht nur aus naturschutzfachlichen Gründen von einer Erschließung über die Wesermünder Straße abgesehen werden.

Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

Grünordnung

Der Geltungsbereich befindet sich z.Zt. in einer Ortsrandlage. Dies würde sich erst bei einer Bebauung der südlich angrenzenden Potenzialfläche „Wehdel 1“ (Wohnbaufläche) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schiffdorf ändern.

Solange dies nicht der Fall ist, bittet der NABU darum, die Belange des Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und für eine landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung durch entsprechende Pflanzgebote zu sorgen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Das Anlegen von Kies- und Schottergärten stellt nicht nur in Privatgärten ein Problem für die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Aus Sicht des NABU sollte daher auch bei öffentlichen Gebäuden darauf geachtet werden, das Anlegen von Kies- und Schottergärten zu unterbinden.

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 83 Abs. 3 Nr. 6 NBauO) mit sinngemäßigem Wortlaut in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Ein solcher Hinweis findet sich z.B. in der 3. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2008, warum nicht nachvollziehbar ist, warum ein solcher Hinweis bei der 4. Änderung nicht mit aufgenommen wurde.

ARTENSCHUTZ

Rodung von Bestandsgehölzen

Da kein einziger Bestandsbaum zum Erhalt festgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans Bäume gefällt werden.

Der NABU bittet darum, die in Kapitel 7 der Begründung genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als Hinweise in die Planzeichnung des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 19.08.2021